

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

VORLÄUFIG
2006/0031(COD)

7.11.2006

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen
(KOM(2006)0093 – C6-0081/2006 – 2006/0031(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatterin: Gisela Kallenbach

Verfasser der Stellungnahme(*): Alexander Alvaro, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

(*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	32

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen
(KOM(2006)0093 – C6-0081/2006 – 2006/0031(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0093)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0081/2006),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 ERWÄGUNG 3

(3) Durch den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Protokoll werden Änderungen einiger Bestimmungen der Richtlinie 91/477/EWG erforderlich. Es ist nämlich notwendig, diejenigen internationalen Verpflichtungen, die sich auf die Richtlinie auswirken, einheitlich, wirksam und rasch

(3) **Die Kommission hat das Protokoll am 16. Januar 2002 im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet.** Durch den Beitritt der Gemeinschaft werden Änderungen einiger Bestimmungen der Richtlinie 91/477/EWG erforderlich. Es ist nämlich notwendig, diejenigen internationalen Verpflichtungen, die sich

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

umzusetzen.

auf die Richtlinie auswirken, einheitlich, wirksam und rasch umzusetzen. **Ferner muss diese Überarbeitung dazu genutzt werden, an der Richtlinie Verbesserungen zur Lösung der bei ihrer Umsetzung aufgetretenen Probleme vorzunehmen, insbesondere was die in dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 15. Dezember 2000 über die Anwendung der Richtlinie 91/447/EWG (KOM(2000)0837) aufgezeigten Probleme betrifft.**

Begründung

Die Kommission hat in ihrem Bericht vom 15. Dezember 2000 über die Anwendung der Richtlinie 91/477/EWG eine Reihe von Problemen aufgezeigt, die bei der Anwendung der Richtlinie aufgetreten sind, und einige Verbesserungen vorgeschlagen. Gemäß dem Grundsatz der besseren Rechtsetzung sollte die jetzige Überarbeitung dazu genutzt werden, die Richtlinie nicht nur an das UN-Protokoll anzupassen, sondern darüber hinaus die notwendigen Verbesserungen an der Richtlinie vorzunehmen.

Änderungsantrag 2 ERWÄGUNG 4

(4) Es sollte daher präzisiert werden, was die Begriffe der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition im Sinne dieser Richtlinie bedeuten.

(4) Es sollte daher präzisiert werden, was die Begriffe der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition **sowie der Begriff der Rückverfolgung** im Sinne dieser Richtlinie bedeuten.

Begründung

Das Protokoll enthält auch eine Definition des Begriffs der „Rückverfolgung“. Da die Rückverfolgung von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition wesentlicher Bestandteil der Bekämpfung der unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels ist, muss diese Definition in die Richtlinie aufgenommen werden.

Änderungsantrag 3 ERWÄGUNG 5

(5) Das Protokoll sieht ferner eine Kennzeichnungspflicht für Waffen bei der

(5) Das Protokoll sieht ferner eine Kennzeichnungspflicht für Waffen bei der

Herstellung vor, sowie in den Fällen, in denen Waffen aus staatlichen Beständen einer ständigen zivilen Nutzung zugeführt werden, während die Kennzeichnungspflicht in der Richtlinie 91/477 nur indirekt erwähnt wird.

Herstellung vor, sowie in den Fällen, in denen Waffen aus staatlichen Beständen einer ständigen zivilen Nutzung zugeführt werden, während die Kennzeichnungspflicht in der Richtlinie 91/477 nur indirekt erwähnt wird. ***Um die Rückverfolgung von Waffen zu erleichtern, dürfen nur alphanumerische Zeichen verwendet werden; ferner muss die Kennzeichnung das Herstellungsjahr der Waffe enthalten.***

Begründung

Das Herstellungsjahr ist eine wichtige Information für die Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen. Die Kennzeichnung mit geometrischen Symbolen stellt zudem ein kompliziertes System dar, das vor allem in China und in einigen Staaten der ehemaligen UdSSR verwendet wird und möglicherweise nur im Herstellungsland verstanden wird. Es besteht kein Grund, dieses System für innergemeinschaftliche Verbringungen zu verwenden. Durch diese Art der Kennzeichnung würden die Verwaltung der Waffenbücher und damit die Rückverfolgung erheblich erschwert. Aus diesem Grund sollten nur alphanumerische Zeichen verwendet werden.

Änderungsantrag 4 ERWÄGUNG 6

(6) Darüber hinaus ist die Mindestaufbewahrungszeit für die Waffenbücher auf mindestens zehn Jahre zu verlängern, ***wie im Protokoll vorgesehen.***

(6) Darüber hinaus ist die Mindestaufbewahrungszeit für die Waffenbücher, ***die laut dem Protokoll auf mindestens zehn Jahre zu verlängern ist, noch weiter zu verlängern, um eine angemessene Rückverfolgung von Feuerwaffen zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten müssen ferner eine zentrale Datei führen, in der jeder Feuerwaffe eine eindeutige Identifikationsnummer zugewiesen wird und in die Name und Anschrift aller aufeinander folgenden Besitzer eingetragen werden.***

Begründung

Das Protokoll sieht vor, dass die Informationen „mindestens zehn Jahre“ lang aufbewahrt werden. Angesichts der sehr langen Lebensdauer von Feuerwaffen ist dieser Zeitraum jedoch nicht lang genug. Die Informationen sollten daher für einen unbegrenzten Zeitraum

aufbewahrt werden, wie dies beispielsweise in Italien der Fall ist. Ferner sieht das Protokoll vor, dass die Aufbewahrung der Informationen in die Zuständigkeit der Behörden fällt. Für eine angemessene Rückverfolgung von Feuerwaffen werden zentrale Registrierungssysteme benötigt, mit denen die Waffe und nicht die Person überwacht wird. Im 21. Jahrhundert ist eine Automatisierung der Register unverzichtbar.

Änderungsantrag 5
ERWÄGUNG 7

(7) Außerdem muss deutlich gemacht werden, dass **die Definition des Waffenhändlers in der Richtlinie auch** die Zwischenhändler und **den** Zwischenhandel im Sinne von Artikel 15 des Protokolls umfasst.

(7) Außerdem muss deutlich gemacht werden, dass die Zwischenhändler und **der** Zwischenhandel, **auf die in** Artikel 15 des Protokolls **verwiesen wird, für die Zwecke dieser Richtlinie definiert werden sollten.**

Begründung

Im Kommissionsvorschlag, der auf dem Protokoll basiert, heißt es, dass für die Zwischenhändler und den Zwischenhandel ähnliche Regeln gelten sollten wie für den Waffenhändler, doch wird dieser Punkt in den zur Richtlinie vorgeschlagenen Änderungen nicht behandelt. Ihre Berichterstatterin teilt die allgemeine Auffassung der Kommission, doch ist er der Ansicht, dass die Zwischenhändler und der Zwischenhandel ordnungsgemäß definiert werden sollten.

Änderungsantrag 6
ERWÄGUNG 9 A (neu)

(9a) Die Tätigkeit von Waffenhändlern und Zwischenhändlern muss aufgrund ihres besonderen Charakters einer strengen Kontrolle unterliegen, wobei insbesondere die beruflichen Fähigkeiten der Waffenhändler und Zwischenhändler und die Herkunft ihrer finanziellen Mittel überprüft werden müssen.

Begründung

Bisher ist die Tätigkeit eines Waffenhändlers im Gegensatz zu vielen anderen Berufen nicht ausreichend geregelt, obwohl es sich um eine sehr spezifische Tätigkeit handelt, die streng kontrolliert werden muss. Es ist daher wünschenswert, dass Waffenhändler und Zwischenhändler ihre beruflichen Fähigkeiten und die Herkunft ihrer finanziellen Mittel nachweisen.

Änderungsantrag 7
ERWÄGUNG 9 B (neu)

(9b) Es bedarf zusätzlicher Maßnahmen, um die Gefahr eines gewaltsamen Tods und von Verletzungen durch Kleinwaffen zu verringern, da die leichte Verfügbarkeit von Kleinwaffen ein wichtiger Faktor für ihre Verwendung ist. Insbesondere sollte der Erwerb von Feuerwaffen im Wege der Fernkommunikationstechnik, beispielsweise über das Internet, untersagt werden. Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Feuerwaffe bestellt, und dem Zeitpunkt, zu dem sie geliefert wird, sollte es eine Bedenkzeit geben, und die Mitgliedstaaten sollten genaue Regelungen für das Verbot des Erwerbs von Feuerwaffen durch Personen festlegen, die wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurden.

Begründung

Der Kauf von Feuerwaffen im Wege der Fernkommunikationstechnik lässt sich nicht ausreichend kontrollieren. Ferner würde eine Bedenkzeit, wie sie beispielsweise in einigen US-Bundesstaaten wie Kalifornien gilt, zur Verhinderung von Verbrechen beitragen, die in einem Zustand vorübergehender geistiger Verwirrung begangen werden. Der Erwerb von Feuerwaffen durch verurteilte Straftäter ist gefährlich und sollte geregelt werden.

Änderungsantrag 8
ERWÄGUNG 9 C (neu)

(9c) Der Europäische Feuerwaffenpass funktioniert im Großen und Ganzen zufriedenstellend und sollte als alleiniges Dokument gelten, das Jäger und Sportschützen benötigen, um eine Feuerwaffe in einen anderen Mitgliedstaat zu verbringen.

Begründung

Wie in dem Bericht der Kommission aus dem Jahr 2000 ausgeführt wird, sollte es den Mitgliedstaaten auch im Interesse eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts nicht

gestattet sein, von Jägern und Sportschützen, die in einen anderen Mitgliedstaat reisen, andere Dokumente als den Europäischen Feuerwaffenpass oder Gebühren zu verlangen.

Änderungsantrag 9
ERWÄGUNG 9 D (neu)

(9d) Um die Rückverfolgung von Feuerwaffen zu erleichtern und den unerlaubten Handel mit und die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition wirksam zu bekämpfen, muss der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten verbessert werden.

Begründung

Im Bericht der Kommission von 2000 wurde die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten unterstrichen. In der Richtlinie 91/477/EWG ist von der Einrichtung von Informationsnetzen die Rede, ohne dass festgelegt wird, wie dieser Informationsaustausch erfolgen soll. Der Bericht von 2000 sieht für diesen Zweck die Einsetzung einer Kontaktgruppe vor.

Änderungsantrag 10
ERWÄGUNG 9 E (neu)

9e) Die Einteilung der Feuerwaffen in vier Kategorien ist nicht die zweckmäßigste Lösung. Einige Mitgliedstaaten haben diese Einteilung in jüngster Zeit vereinfacht und sehen nur noch zwei Kategorien vor: verbotene Feuerwaffen und genehmigungspflichtige Feuerwaffen. Zur Verhinderung eines gewaltsamen Tods oder von Verletzungen durch Feuerwaffen erscheint es nicht sinnvoll, Kategorien von nicht genehmigungspflichtigen Waffen beizubehalten.

Begründung

Die Entwicklung der mit dem Gebrauch von Feuerwaffen verbundenen Kriminalität seit 1991 macht deutlich, dass die Einteilung der Feuerwaffen in vier Kategorien überholt ist. Neueste einzelstaatliche Rechtsvorschriften wie beispielsweise in Belgien sehen ein vereinfachtes

System vor und erlauben keinen genehmigungsfreien Erwerb von Feuerwaffen. Es sollte daher in allen Mitgliedstaaten eine neue Einteilung eingeführt werden, die nur noch zwei Kategorien umfasst: A: verbotene Feuerwaffen; B: genehmigungspflichtige Feuerwaffen.

Änderungsantrag 11
ARTIKEL 1 NUMMER -1 (neu)
Artikel 1 Absatz 1 (Richtlinie 91/477/EWG)

-1) Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „Feuerwaffe“ jede tragbare Feuerwaffe, die Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoss mittels Treibladung durch einen Lauf verschießt, die für diesen Zweck gebaut ist oder die ohne weiteres für diesen Zweck umgebaut werden kann, es sei denn, sie entspricht dieser Definition, ist aber aus einem der in Anhang I Abschnitt III genannten Gründe ausgenommen. Abschnitt II desselben Anhangs enthält eine Einteilung der Feuerwaffen.“

Begründung

Die Definition einer Feuerwaffe basiert auf dem Protokoll. Die Definition sollte jedoch mit Anhang I Abschnitt III der Richtlinie in Einklang gebracht werden, wonach unbrauchbare Feuerwaffen, antike Waffen und einige andere Feuerwaffen nicht in die Definition einbezogen sind.

Änderungsantrag 12
ARTIKEL 1 NUMMER -1 A (neu)
Artikel 1 Absatz 1 a (neu) (Richtlinie 91/477/EWG)

-1a) In Artikel 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„1a. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Teile von Feuerwaffen“ jedes eigens für eine Feuerwaffe konstruierte und für ihr Funktionieren wesentliche Teil oder Ersatzteil, insbesondere der Lauf, der Rahmen oder das Gehäuse, der Schlitten

oder die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück und jede zur Dämpfung des Knalls einer Feuerwaffe bestimmte oder umgebaute Vorrichtung.“

Begründung

Diese im Protokoll enthaltene Definition von Teilen von Feuerwaffen sollte aus Gründen der Rechtssicherheit in die Richtlinie übernommen werden.

Änderungsantrag 13
ARTIKEL 1 NUMMER -1 B (neu)
Artikel 1 Absatz 1 b (neu) (Richtlinie 91/477/EWG)

-1b) In Artikel 1 wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„1b. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Munition“ die vollständige Munition oder ihre Komponenten, einschließlich Patronenhülsen, Treibladungszünder, Treibladungspulver, Kugeln oder Geschosse.“

Begründung

Diese im Protokoll enthaltene Definition der Munition sollte aus Gründen der Rechtssicherheit in die Richtlinie übernommen werden.

Änderungsantrag 14
ARTIKEL 1 NUMMER 1
Artikel 1 Absatz 3 Einleitung (Richtlinie 91/477/EWG)

1) In Artikel 1 werden **nach Absatz 2** die beiden folgenden Absätze eingefügt:

3. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „unerlaubte Herstellung“ die Herstellung oder der Zusammenbau von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition

1) In Artikel 1 werden die beiden folgenden Absätze eingefügt:

1c. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „unerlaubte Herstellung“ die Herstellung oder der Zusammenbau von Feuerwaffen und Munition **unter Verstoß gegen diese Richtlinie einschließlich der Verwendung von aus Drittländern importierten Teilen.**

Begründung

Durch die Einfügung der Worte „unter Verstoß gegen diese Richtlinie“ und „einschließlich

der Verwendung von aus Drittländern (...)“ wird Rechtssicherheit hergestellt, indem als unerlaubte Herstellung jede Art der Herstellung gilt, die nicht mit den Bestimmungen der Richtlinie in Einklang steht. Ferner wird die Gleichbehandlung sichergestellt.

Änderungsantrag 15
ARTIKEL 1 NUMMER 1
Artikel 1 Absatz 4 (Richtlinie 91/477/EWG)

4. In Sinne dieser Richtlinie gilt als „unerlaubter Handel“ der Erwerb, der Verkauf, die Lieferung, der Transport oder die Verbringung von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition aus dem Hoheitsgebiet eines **Mitgliedstaats** oder durch einen **Mitgliedstaat** in das Hoheitsgebiet eines **anderen** Mitgliedstaats, wenn einer der betroffenen Mitgliedstaaten dies nicht gemäß dieser Richtlinie genehmigt oder wenn die Feuerwaffen nicht gemäß Artikel 4 Absatz 1 gekennzeichnet sind.

Id. In Sinne dieser Richtlinie gilt als „unerlaubter Handel“ der Erwerb, der Verkauf, die Lieferung, der Transport oder die Verbringung von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition aus dem Hoheitsgebiet eines **Staats** oder durch einen **Staat** in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats **unter Verstoß gegen diese Richtlinie**, wenn einer der betroffenen Mitgliedstaaten dies nicht gemäß dieser Richtlinie genehmigt oder wenn die Feuerwaffen, **die Teile von Feuerwaffen und die Munition nicht gemäß Artikel 4 Absatz 3 registriert oder** nicht gemäß Artikel 4 Absatz 1 gekennzeichnet sind. **Der Erwerb, der Verkauf, die Lieferung, der Transport oder die Verbringung von Feuerwaffen gilt jedoch nicht als unerlaubter Handel, nur weil sie nicht gemäß Artikel 4 Absatz 1 gekennzeichnet sind, wenn sie vor ... * hergestellt oder aus staatlichen Beständen einer ständigen zivilen Nutzung zugeführt wurden, sofern die Kennzeichnung die vor diesem Tag geltenden einschlägigen Anforderungen erfüllt.**

****[Ablauf der Umsetzungsfrist]***

Begründung

Das Fehlen einer Registrierung sollte als Voraussetzung für das Vorliegen eines unerlaubten Handels einbezogen werden. Durch die Einfügung der Worte „unter Verstoß gegen diese Richtlinie“ und „eines Staats“ wird Rechtssicherheit hergestellt, indem als unerlaubter Handel jede Art des Handels gilt, der nicht mit den Bestimmungen der Richtlinie in Einklang steht, und sichergestellt, dass alle Feuerwaffen, die sich auf dem Gebiet der EU befinden, gleich behandelt werden. Transaktionen mit Feuerwaffen, die den derzeit geltenden Kennzeichnungsstandards entsprechen, sollten jedoch nicht als unerlaubter Handel gelten, wenn es sich um Feuerwaffen handelt, die vor Ablauf der Umsetzungsfrist hergestellt oder

überführt wurden.

Änderungsantrag 16
ARTIKEL 1 NUMMER 1 A (neu)
Artikel 1 Absatz 1 e (neu) (Richtlinie 91/477/EWG)

1a) In Artikel 1 wird folgender Absatz 1e eingefügt:

„1e. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Rückverfolgung“ die systematische Verfolgung des Weges von Feuerwaffen und nach Möglichkeit der dazugehörigen Teile und Munition vom Hersteller bis zum Käufer zu dem Zweck der Aufdeckung, Untersuchung und Analyse der unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels.“

Begründung

Diese im Protokoll enthaltene Definition der Rückverfolgung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit in die Richtlinie übernommen werden.

Änderungsantrag 17
ARTIKEL 1 NUMMER 1 B (neu)
Artikel 1 Absatz 1 f (neu) (Richtlinie 91/477/EWG)

1b) In Artikel 1 wird folgender Absatz 1f hinzugefügt:

„1f. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „antike Waffen“ vor 1870 hergestellte Waffen oder neuere Waffen, die von einem Mitgliedstaat aufgrund technischer Kriterien als antik definiert werden. Die entsprechenden technischen Kriterien müssen mindestens die gemäß Artikel 13 Absatz 4 festgelegten Standards erfüllen.“

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine Definition „antiker Waffen“ erforderlich, da diese Waffen nicht unter diese Richtlinie fallen. Diese Definition entspricht dem Bericht der Kommission aus dem Jahr 2000: Das Jahr 1870 wird in Artikel 82 des Schengener Übereinkommens genannt und sollte daher als Referenz dienen. Andererseits sollten andere

Definitionen der Mitgliedstaaten zulässig sein, wenn sie auf technischen Kriterien basieren.

Änderungsantrag 18
ARTIKEL 1 NUMMER 1 C (neu)
Artikel 1 Absatz 1 g (neu) (Richtlinie 91/477/EWG)

1c) In Artikel 1 wird folgender Absatz 1g eingefügt:

„1g. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „Zwischenhändler“ jede natürliche oder juristische Person, die gegen Entgelt oder unentgeltlich die für den Abschluss eines Vertrags über die Herstellung von, den Handel mit oder den Tausch, die Vermietung, die Reparatur oder den Umbau von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition erforderlichen Bedingungen schafft.

Begründung

Im Kommissionsvorschlag heißt es, dass für den Zwischenhandel ähnliche Regeln gelten sollten wie für Waffenhändler. Für diesen Zweck sollte der Zwischenhandel entsprechend definiert werden. Die vorgeschlagene Definition stützt sich auf neue belgische Rechtsvorschriften vom 8. Juni 2006.

Änderungsantrag 19
ARTIKEL 1 NUMMER 1 D (neu)
Artikel 1 Absatz 2 (Richtlinie 91/477/EWG)

1d) Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „Waffenhändler“ jede natürliche oder juristische Person, deren Beruf oder Gewerbe ganz oder teilweise darin besteht, dass sie Feuerwaffen, Teile von Feuerwaffen und Munition herstellt, damit Handel treibt oder diese tauscht, vermietet, repariert und umbaut.“

Begründung

Die Definition des Waffenhändlers sollte Tätigkeiten, die die Teile von Feuerwaffen und die

Munition betreffen, einschließen.

Änderungsantrag 20
ARTIKEL 1 NUMMER 1 E (neu)
Artikel 1 Absatz 4 (Richtlinie 91/477/EWG)

1e) Artikel 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Der Europäische Feuerwaffenpass ist ein Dokument, das einer Person, die rechtmäßiger Inhaber oder Benutzer einer Feuerwaffe wird, auf Antrag von den Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellt wird. Seine Gültigkeitsdauer beträgt höchstens fünf Jahre. Diese Gültigkeitsdauer kann verlängert werden. Der Feuerwaffenpass enthält die in Anhang II genannten Informationen. Er ist ein personenbezogenes Dokument, in dem die Feuerwaffe(n) eingetragen ist (sind), die sein Inhaber besitzt bzw. benutzt. Der Benutzer der Feuerwaffe muss den Waffenpass stets mit sich führen. Änderungen des Besitzverhältnisses oder der Merkmale der Waffe sowie deren Verlust oder Entwendung werden im Waffenpass vermerkt.“

Begründung

Die Definition des Europäischen Feuerwaffenpasses wurde geringfügig geändert, um der vorgeschlagenen neuen Einteilung der Feuerwaffen Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 21
ARTIKEL 1 NUMMER 1 F (neu)
Artikel 2 Absatz 2 (Richtlinie 91/477/EWG)

1f) Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Diese Richtlinie gilt nicht für den Erwerb oder den Besitz von Waffen und Munition gemäß dem einzelstaatlichen Recht durch die Streitkräfte, die Polizei

oder die öffentlichen Dienste. Sie gilt ebenso wenig für das gewerbliche Verbringen von Kriegswaffen und -munition.“

Begründung

Diese Definition steht im Einklang mit dem Vorschlag, Waffensammler und mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen.

Änderungsantrag 22
ARTIKEL 1 NUMMER 1 G (neu)
Artikel 2 Absatz 3 (Richtlinie 91/477/EWG)

1g) In Artikel 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz hinzugefügt:

„3. Diese Richtlinie gilt auch für Teile von Feuerwaffen und Munition einschließlich derjenigen, die aus Drittländern importiert werden.“

Begründung

Laut dem UN-Protokoll sollten Teile von Feuerwaffen und Munition ebenfalls der Rückverfolgung unterliegen. Daher sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass sich diese Richtlinie auf diese Elemente erstreckt.

Änderungsantrag 23
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 (Richtlinie 91/477/EWG)

1. Zum Zwecke der Identifizierung und der Rückverfolgbarkeit einer jeden Feuerwaffe schreiben die Mitgliedstaaten entweder vor, dass jede Feuerwaffe zum Zeitpunkt ihrer Herstellung eine eindeutige Kennzeichnung mit Angabe des Herstellers, des Herstellungslandes oder -ortes ***und*** der Seriennummer zu erhalten ***hat*** oder sie legen eine andere eindeutige und benutzerfreundliche Kennzeichnung ***mit einfachen geometrischen Symbolen in Verbindung*** mit einem numerischen oder alphanumerischen Code fest, die allen

1. Zum Zwecke der Identifizierung und der Rückverfolgbarkeit einer jeden Feuerwaffe ***und der Teile von Feuerwaffen*** schreiben die Mitgliedstaaten entweder vor, dass jede Feuerwaffe ***und die Teile von Feuerwaffen*** zum Zeitpunkt ihrer Herstellung eine eindeutige Kennzeichnung mit Angabe des Herstellers, des Herstellungslandes oder -ortes, der Seriennummer ***und des Herstellungsjahrs (soweit es nicht Teil der Seriennummer ist)*** zu erhalten ***haben*** oder sie legen eine andere eindeutige und

Staaten ohne Weiteres die Ermittlung des Herstellungslandes ermöglicht.

benutzerfreundliche Kennzeichnung mit einem numerischen oder alphanumerischen Code fest, die allen Staaten ohne Weiteres die Ermittlung des Herstellungslandes ermöglicht. **Die Kennzeichnung ist auf einem wesentlichen Bestandteil oder tragenden Bauteil der Feuerwaffe anzubringen, dessen Zerstörung die Feuerwaffe unbrauchbar machen würde.**

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergibt sich aus der ausdrücklichen Einbeziehung der Teile von Feuerwaffen in die Richtlinie. Das Herstellungsjahr stellt zudem eine wichtige Information für die Rückverfolgung von Feuerwaffen dar. Es ist wichtig, dass die Kennzeichnung auf einem wesentlichen Bestandteil oder tragenden Bauteil der Feuerwaffe wie beispielsweise auf dem Rahmen und/oder dem Gehäuse angebracht wird, dessen Zerstörung zur Folge hätte, dass die Waffe endgültig unbrauchbar wird und nicht wieder funktionstüchtig gemacht werden kann. Diese Bestimmung erschwert die Entfernung der Kennzeichnung und würde die Rückverfolgung erleichtern.

Änderungsantrag 24

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 a (neu) (Richtlinie 91/477/EWG)

Zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit von Munition schreiben die Mitgliedstaaten die Kennzeichnung jeder kleinsten Verpackungseinheit der Munition mit dem Namen des Herstellers, der Identifikationsnummer, dem Kaliber und dem Munitionstyp vor.

Begründung

Munition wird grundsätzlich nur in den Waffenbüchern der Waffenhändler und nicht vom Staat registriert. Ihre Kennzeichnung und Registrierung wäre für ihre Rückverfolgbarkeit wichtig. In einigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wie beispielsweise in Deutschland ist bereits die Kennzeichnung von Munition vorgeschrieben.

Änderungsantrag 25

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4 Absatz 2 (Richtlinie 91/477/EWG)

2. Jeder Mitgliedstaat macht die Ausübung

2. Jeder Mitgliedstaat macht die Ausübung

der Tätigkeit des Waffenhändlers in seinem Hoheitsgebiet **zumindest bei den Waffen der Kategorien A und B** von einer Zulassung abhängig, der zumindest eine Prüfung der persönlichen und beruflichen Zuverlässigkeit des Waffenhändlers zugrunde liegt. Bei juristischen Personen bezieht sich die Prüfung auf den Unternehmensleiter. **Bei den Waffen der Kategorien C und D sehen die Mitgliedstaaten, in denen die Tätigkeit eines Waffenhändlers nicht zulassungspflichtig ist, eine Meldepflicht vor.**

der Tätigkeit des Waffenhändlers **und der Tätigkeit des Zwischenhändlers** in seinem Hoheitsgebiet von einer Zulassung abhängig, der zumindest eine Prüfung der persönlichen und beruflichen Zuverlässigkeit des Waffenhändlers **und des Zwischenhändlers, seiner beruflichen Fähigkeiten und der Herkunft seiner finanziellen Mittel** zugrunde liegt. Bei juristischen Personen bezieht sich die Prüfung auf den Unternehmensleiter.

Begründung

Im Kommissionsvorschlag heißt es, dass für Zwischenhändler und den Zwischenhandel ähnliche Regeln gelten sollten wie für Waffenhändler. Bisher ist die Tätigkeit eines Waffenhändlers im Gegensatz zu vielen anderen Berufen nicht ausreichend geregelt, obwohl es sich um eine sehr spezifische Tätigkeit handelt, die streng kontrolliert werden muss. Es ist daher wünschenswert, dass Waffenhändler und Zwischenhändler ihre beruflichen Fähigkeiten und die Herkunft ihrer finanziellen Mittel nachweisen.

Änderungsantrag 26 ARTIKEL 1 NUMMER 2 Artikel 4 Absatz 3 (Richtlinie 91/477/EWG)

3. Die Waffenhändler sind gehalten, ein Waffenbuch zu führen, in das alle Feuerwaffeneingänge und -ausgänge bei den Waffen der Kategorien A, B und C mit allen zur Identifikation der Waffe erforderlichen Angaben, insbesondere über das Modell, das Fabrikat, das Kaliber und die Herstellungsnummer sowie Name und Anschrift des Lieferers und des Erwerbers eingetragen werden. Dieses Waffenbuch wird vom Waffenhändler über einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt, und zwar auch nach Einstellung des Waffenhandels. Jeder Mitgliedstaat sorgt für die Aufbewahrung dieser Angaben während eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren.

3. Jeder Mitgliedstaat stellt die Führung einer zentralen Datei sicher, in der jeder Feuerwaffe, die dieser Richtlinie unterliegt, eine eindeutige Identifikationsnummer zugewiesen wird. In die Datei werden für jede Feuerwaffe das Modell, das Fabrikat, das Kaliber, das Herstellungsjahr und die Seriennummer, Name und Anschrift des Herstellers, des ehemaligen und des derzeitigen Besitzers der Feuerwaffe, der Handel mit oder die Verbringung, der Tausch, die Vermietung, die Reparatur oder der Umbau der Feuerwaffe und weitere Angaben, die für die Rückverfolgbarkeit der Feuerwaffe notwendig sind, eingegeben und dort während eines Zeitraums von mindestens 20 Jahre

gespeichert. Die Datei enthält auch Angaben, die die Rückverfolgung von Teilen von Feuerwaffen und Munition ermöglichen.

Jeder Waffenhändler und Zwischenhändler ist gehalten, ein Waffenbuch zu führen, in das alle in der in Unterabsatz 1 genannten Datei zu erfassenden Vorgänge, an denen der Waffenhändler oder Zwischenhändler beteiligt war, eingetragen werden und das während der gesamten Dauer seiner beruflichen Tätigkeit aufzubewahren ist. Bei Aufgabe seiner Tätigkeit übergibt der Waffenhändler oder Zwischenhändler das Waffenbuch der nationalen Behörde, die für die in Unterabsatz 1 vorgesehene Registrierung zuständig ist.

Begründung

Das Protokoll sieht vor, dass die Aufbewahrung der Informationen in die Zuständigkeit der Behörden fällt. Eine angemessene Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen setzt ein zentrales Registrierungssystem voraus. Das Herstellungsjahr ist eine wichtige Information für die Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen. Im 21. Jahrhundert ist eine computerisierte Registrierung unverzichtbar. Der im UN-Protokoll genannte Zeitraum von 10 Jahren ist angesichts der sehr langen Lebensdauer von Feuerwaffen zu kurz. Die Angaben sollten daher mindestens 20 Jahre lang aufbewahrt werden.

Änderungsantrag 27

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 a (neu) (Richtlinie 91/477/EWG)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Feuerwaffen und Teile von Feuerwaffen, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet befinden, gemäß dieser Richtlinie gekennzeichnet und registriert sind oder unbrauchbar gemacht werden.

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass alle Feuerwaffen, die sich auf dem Hoheitsgebiet der EU befinden, einschließlich importierter Feuerwaffen, ordnungsgemäß gekennzeichnet werden, wenn sie am Herkunftsort nicht nach den Bestimmungen dieser Richtlinie gekennzeichnet wurden. Es ist wichtig, die Kennzeichnung importierter Feuerwaffen gemäß dieser Richtlinie

vorzuschreiben, um einen unfairen Wettbewerb durch Hersteller aus Drittländern zu verhindern.

Änderungsantrag 28
ARTIKEL 1 NUMMER 2 A (neu)
Artikel 5 (Richtlinie 91/477/EWG)

2a) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) 18 Jahre oder älter sind;“

b) In Absatz 1 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe hinzugefügt:

„c) nicht rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurden; die Mitgliedstaaten legen genaue Regeln für die Anwendung dieser Bestimmung fest, einschließlich beispielsweise der Art der für relevant erachteten kriminellen Tätigkeit, einer gegebenenfalls erforderlichen Mindeststrafe oder eines Mindestzeitraums, der zwischen dem Zeitpunkt des Urteils und dem Antrag auf Genehmigung vergangen sein sollte.“

c) Absatz 2 entfällt.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten können die Genehmigung für den Besitz von Waffen entziehen, wenn eine der in den Buchstaben b oder c genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.“

Begründung

Die abweichende Altersgrenze für den Erwerb und den Besitz von Waffen für Jäger und Sportschützen ist nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus ist der Erwerb von Waffen durch Personen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, gefährlich und sollte geregelt werden, wie dies beispielsweise in Deutschland der Fall ist, wobei die Einzelheiten der Regelung jedoch den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte.

Änderungsantrag 29
ARTIKEL 1 NUMMER 2 B (neu)

Artikel 6 (Richtlinie 91/477/EWG)

2b) In Artikel 6 werden die folgenden beiden Absätze hinzugefügt:

Mit Ausnahme von Waffenhändlern und Zwischenhändlern verbieten die Mitgliedstaaten den Erwerb von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition im Wege der Fernkommunikationstechnik nach der Definition in Artikel 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz¹.

Mit Ausnahme von Waffenhändlern und Zwischenhändlern machen die Mitgliedstaaten den Erwerb von Feuerwaffen von einer Bedenkzeit abhängig, die mindestens 15 Arbeitstage zwischen dem Tag des Erwerbs der Feuerwaffe und dem Tag ihrer Auslieferung beträgt.

1 ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

Begründung

Der Kauf von Feuerwaffen im Wege der Fernkommunikationstechnik lässt sich nicht ausreichend kontrollieren. Ferner würde eine Bedenkzeit, wie sie beispielsweise in einigen US-Bundesstaaten wie Kalifornien gilt, zur Verhinderung von Verbrechen beitragen, die in einem Zustand vorübergehender geistiger Verwirrung begangen werden.

Änderungsantrag 30

ARTIKEL 1 NUMMER 2 C (neu)

Artikel 8 (Richtlinie 91/477/EWG)

2c) Artikel 8 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 entfällt.

b) Absatz 2 entfällt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Falls ein Mitgliedstaat den Erwerb oder den Besitz einer Feuerwaffe der Kategorie B in seinem Gebiet untersagt, unterrichtet er die übrigen Mitgliedstaaten hiervon;

diese bringen bei der Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses für eine solche Waffe im Hinblick auf Artikel 12 Absatz 2 einen ausdrücklichen Vermerk an.“

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergibt sich aus der vorgeschlagenen neuen Einteilung der Feuerwaffen.

Änderungsantrag 31
ARTIKEL 1 NUMMER 2 D (neu)
Artikel 9 Absatz 1 Einleitung (Richtlinie 91/477/EWG)

2d) In Absatz 9 Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

"1. Eine Feuerwaffe kann unter Beachtung der Anforderungen der Artikel 5, 6 und 7 einer Person ausgehändigt werden, auch wenn sie nicht in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig ist, und zwar:"

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergibt sich aus der vorgeschlagenen neuen Einteilung der Feuerwaffen.

Änderungsantrag 32
ARTIKEL 1 NUMMER 2 E (neu)
Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 (Richtlinie 91/477/EWG)

2e) Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Waffenhändler teilen den Behörden des Abgangsmitgliedstaats mindestens fünf Arbeitstage vor dem Tag der Verbringung alle Auskünfte gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 mit. Die Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten führen Stichprobenkontrollen vor Ort durch, um zu überprüfen, ob die Auskünfte der Waffenhändler und die tatsächlichen

***Merkmale der Verbringung
übereinstimmen.“***

Begründung

Wie im Protokoll erwähnt, müssen die Behörden bei der Verbringung zumindest stichprobenweise eine physische Inspektion zum Zeitpunkt des Versands oder bei der Ankunft beim Empfänger vornehmen, um sicherzustellen, dass die Angaben der tatsächlichen Lieferung entsprechen. Die Behörden sollten mindestens 5 Arbeitstage vor der Verbringung unterrichtet werden, damit sie diese Inspektionen vornehmen können.

Änderungsantrag 33
ARTIKEL 1 NUMMER 2 F (neu)
Artikel 12 Absatz 2 (Richtlinie 91/477/EWG)

***2f) Artikel 12 Absatz 2 wird wie folgt
geändert:***

d) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

***„Abweichend von Absatz 1 können Jäger
und Sportschützen, die durch zwei oder
mehr Mitgliedstaaten reisen, um an einer
Jagd teilzunehmen oder ihrem Sport
nachzugehen, ohne Zustimmung eine
oder mehrere Feuerwaffen mitzuführen,
sofern sie den für diese Waffe(n)
ausgestellten Europäischen
Feuerwaffenpass besitzen und den Grund
ihrer Reise nachweisen können. Zu
diesem Zweck dürfen die Mitgliedstaaten
keinen anderen Nachweis als den
Europäischen Feuerwaffenpass
verlangen. Die Mitgliedstaaten dürfen die
Akzeptierung eines Europäischen
Feuerwaffenpasses nicht von einer
zusätzlichen Registrierungspflicht oder
der Zahlung einer Gebühr abhängig
machen.***

d) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

***„Diese Ausnahmeregelung gilt nicht,
wenn das Reiseziel ein Mitgliedstaat ist,
der den Erwerb und den Besitz der
betreffenden Waffe untersagt; in diesem
Fall ist ein besonderer Vermerk in den
Europäischen Feuerwaffenpass***

einzutragen.

Begründung

Wie in dem Bericht der Kommission aus dem Jahr 2000 ausgeführt wird, sollte es den Mitgliedstaaten auch im Interesse eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts nicht gestattet sein, von Jägern und Sportschützen, die in einen anderen Mitgliedstaat reisen, andere Dokumente als den Europäischen Feuerwaffenpass oder Gebühren zu verlangen.

Änderungsantrag 34

ARTIKEL 1 NUMMER 2 G (neu)

Artikel 13 (Richtlinie 91/477/EWG)

2f) Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgenden Fassung:

„2. Die Informationen, die die Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 über die Verbringung von Feuerwaffen und nach Artikel 7 Absatz 2 über den Erwerb und den Besitz dieser Waffen durch Nichtansässige erhalten, werden spätestens bei der Verbringung dem Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls spätestens bei der Verbringung den Durchfuhrmitgliedstaaten übermittelt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Mitgliedstaaten tauschen regelmäßig Informationen über die Kennzeichnungssysteme und -verfahren, die Zahl der zugelassenen Waffenhändler und Zwischenhändler, die Verbringung von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition, einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Verfahren, auf ihrem Hoheitsgebiet vorhandene Bestände, konfiszierte Feuerwaffen und Deaktivierungsverfahren und -techniken aus. Die Mitglied tauschen ferner gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 und einem gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erlassenen Instrument, durch das dieses

*Übereinkommen ganz oder teilweise geändert, ersetzt oder ergänzt wird, Informationen über Personen aus, die wegen einer in dieser Richtlinie definierten Straftat rechtskräftig verurteilt wurden. Die Kommission setzt spätestens bis zum [...] * eine Kontaktgruppe für den Austausch von Informationen zum Zwecke der Anwendung dieses Artikels und für die Zusammenarbeit bei der Rückverfolgung von unerlaubten Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition ein. Jeder Mitgliedstaat benennt den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die einzelstaatlichen Behörden, die damit beauftragt sind, die Informationen zu sammeln und weiterzugeben und die Aufgaben gemäß Artikel 11 Absatz 4 zu wahrzunehmen. Die Kommission ergreift gemäß Absatz 4 geeignete Maßnahmen für die Anwendung dieses Absatzes.“*

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz hinzugefügt:

"4. Die Kommission ergreift nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 und nach Maßgabe des Artikels 8 des Beschlusses 1999/468/EG in der durch den Beschluss 2006/512/EG geänderten Fassung die geeigneten Maßnahmen gemäß

- Artikel 1 Absatz 7 und

- Anhang I Nummer III Buchstabe a Absatz 2.

Die Kommission ergreift nach dem Verfahren gemäß den Artikeln 3 und 7 und nach Maßgabe des Artikels 8 des Beschlusses 1999/468/EG in der durch den Beschluss 2006/512/EG geänderten Fassung geeignete Maßnahmen gemäß Absatz 3 dieses Artikels.“

** Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.*

Begründung

Der erste Teil dieses Änderungsantrags ergibt sich aus der vorgeschlagenen neuen Einteilung der Feuerwaffen. Der zweite und der dritte Teil entsprechen den Vorschlägen in dem Bericht der Kommission aus dem Jahr 2000, in dem die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten unterstrichen wurde. In der Richtlinie 91/477/EWG ist von der Einrichtung von Informationsnetzen die Rede, ohne dass festgelegt wird, wie dieser Informationsaustausch erfolgen soll. Der Bericht von 2000 sieht für diesen Zweck die Einsetzung einer Kontaktgruppe vor. Außerdem sollte die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit den Komitologieverfahren in Einklang stehen, und das neue Regelungsverfahren mit Kontrolle erscheint in einigen Fällen angebracht.

Änderungsantrag 35
ARTIKEL 1 NUMMER 2 H (neu)
Artikel 17 (Richtlinie 91/477/EWG)

2h) Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen fünf Jahren ab dem Zeitpunkt für die Umsetzung dieser Richtlinie und danach alle fünf Jahre über die Lage, die sich aus deren Anwendung ergibt, und macht gegebenenfalls Vorschläge.

Begründung

Der in Artikel 17 der Richtlinie 91/477/EG erwähnte Bericht der Kommission sollte in regelmäßigen Abständen vorgelegt werden.

Änderungsantrag 36
ARTIKEL 1 NUMMER 4 BUCHSTABE -A (neu)
Anhang I Teil I Spiegelstrich 1 (Richtlinie 91/477/EWG)

d) In Abschnitt I erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:

„- die in Artikel 1 definierten Feuerwaffen,“

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergibt sich aus der Aufnahme der Definition von Feuerwaffen in Artikel 1 der Richtlinie.

Änderungsantrag 37
ARTIKEL 1 NUMMER 4 BUCHSTABE A A (neu)
Anhang I Teil II (Richtlinie 91/477/EWG)

aa) Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„Im Sinne dieser Richtlinie werden Feuerwaffen in folgende Kategorien eingestuft:

Kategorie A - Verbotene Feuerwaffen und Munition

- 1. Militärische Waffen und Abschussgeräte mit Sprengwirkung**
- 2. vollautomatische Feuerwaffen;**
- 3. als anderer Gegenstand getarnte Feuerwaffen;**
- 4. panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen sowie Geschosse für diese Munition;**
- 5. Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind.**

Kategorie B - Genehmigungspflichtige Feuerwaffen

**Alle Feuerwaffen, die nicht unter die Kategorie A fallen.
Teile von Feuerwaffen fallen unter die Kategorie der Feuerwaffen, in die sie eingebaut sind oder eingebaut werden sollen.“**

Begründung

Die Entwicklung der mit der Verwendung von Feuerwaffen verbundenen Kriminalität seit 1991 macht deutlich, dass die Einteilung der Feuerwaffen in vier Kategorien überholt ist. Neueste einzelstaatliche Rechtsvorschriften wie beispielsweise in Belgien sehen ein vereinfachtes System vor und erlauben keinen genehmigungsfreien Erwerb von Feuerwaffen. Es sollte daher in allen Mitgliedstaaten eine neue Einteilung eingeführt werden, die nur noch zwei Kategorien umfasst: A: verbotene Feuerwaffen; B: genehmigungspflichtige Feuerwaffen.

Änderungsantrag 38
ARTIKEL 1 NUMMER 4 BUCHSTABE B
Anhang I Teil III Absatz 1 a (neu) (Richtlinie 91/477/EWG)

b) Nach dem ersten *Unterabsatz* wird folgender Absatz eingefügt:

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Maßnahmen zur Unbrauchbarmachung gemäß Buchstabe a) durch eine zuständige Behörde überprüfen zu lassen, um sicherzustellen, dass die Änderungen an der Feuerwaffe diese auf Dauer unbrauchbar machen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Überprüfung der Unbrauchbarmachung von Waffen entweder durch die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung attestiert wird oder durch die Anbringung eines deutlich sichtbaren Zeichens auf der Feuerwaffe.“

b) *In Abschnitt II* wird nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Maßnahmen zur Unbrauchbarmachung gemäß Buchstabe a) durch eine zuständige Behörde überprüfen zu lassen, um sicherzustellen, dass die Änderungen an der Feuerwaffe diese auf Dauer unbrauchbar machen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Überprüfung der Unbrauchbarmachung von Waffen entweder durch die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung attestiert wird oder durch die Anbringung eines deutlich sichtbaren Zeichens auf der Feuerwaffe. **Die Kommission erlässt nach dem Verfahren gemäß Artikel 13 Absatz 4 gemeinsame Leitlinien für Deaktivierungsstandards und -techniken, um sicherzustellen, dass deaktivierte Feuerwaffen endgültig unbrauchbar sind.**

Begründung

Das UN-Protokoll enthält Bestimmungen über die Deaktivierung von Feuerwaffen. Was die Situation in der EU betrifft, so sollten Leitlinien für Deaktivierungsstandards und -techniken festgelegt werden, um sicherzustellen, dass Deaktivierungsmaßnahmen nicht rückgängig gemacht werden können.

Änderungsantrag 39
ARTIKEL 1 NUMMER 4 BUCHSTABE B A (neu)
Anhang I Teil IV (Richtlinie 91/477/EWG)

ba) In Abschnitt IV werden die Buchstaben a), b), d), e) und f) gestrichen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergibt sich aus der vorgeschlagenen neuen Einteilung der Feuerwaffen.

Änderungsantrag 40
ARTIKEL 1 NUMMER 4 A (neu)
Anhang II Buchstabe f (Richtlinie 91/477/EWG)

4a) In Anhang II wird Buchstabe f) wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Dieser Pass erlaubt Reisen mit einer darin genannten Waffe bzw. mehreren darin genannten Waffen in einen anderen Mitgliedstaat nur, wenn die Behörden dieses Mitgliedstaates dafür die Erlaubnis bzw. jeweils eine Erlaubnis erteilt haben. Die jeweilige Erlaubnis wird in den Pass eingetragen.

Eine solche Erlaubnis ist jedoch grundsätzlich nicht erforderlich, wenn eine Reise mit einer Waffe zur Ausübung der Jagd oder mit einer Waffe zur Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf unternommen wird; Voraussetzung ist, dass der Betreffende im Besitz des Waffenpasses ist und den Grund der Reise nachweisen kann.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Mitgliedstaat den übrigen Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass der Besitz bestimmter Feuerwaffen der Kategorie B untersagt ist, so ist folgender Vermerk anzubringen:“

c) Absatz 5 entfällt.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergibt sich aus der vorgeschlagenen neuen Einteilung der Feuerwaffen.

Änderungsantrag 41
ARTIKEL 2 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 1

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um

dieser Richtlinie spätestens am [...] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

dieser Richtlinie spätestens am [...] nachzukommen. Sie teilen **dem Europäischen Parlament und** der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Begründung

Um die Umsetzung dieser Richtlinie gemeinsam mit den anderen EU-Organen überwachen zu können, sollte das Parlament dieselben Informationen über einzelstaatliche Umsetzungsmaßnahmen erhalten wie die Kommission.

BEGRÜNDUNG

Hintergrundinformation

Bedingt durch den Wegfall der Binnengrenzen innerhalb der Gemeinschaft am 1. Januar 1993 wurden in der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Kontrollen in den Mitgliedstaaten über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und ihre Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat festgelegt. In der Richtlinie werden vier Kategorien von Feuerwaffen definiert (verbotene Feuerwaffen, genehmigungspflichtige Feuerwaffen, meldepflichtige Feuerwaffen und Feuerwaffen, die weder genehmigungs- noch meldepflichtig sind). Die Richtlinie schreibt vor, dass Unterlagen über die Verbringung von Feuerwaffen 5 Jahre lang aufbewahrt werden müssen. Sie sieht einen Europäischen Feuerwaffenpass für das Mitführen von Waffen innerhalb der Gemeinschaft vor und unterstützt den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten.

Im Dezember 2000 hat die Kommission einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie vorgelegt. Das Fazit des Berichts lautete nicht, dass die Richtlinie von 1991 grundlegend geändert werden muss, doch wurden eine Reihe von Problemen und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Dies betraf insbesondere den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten (beispielsweise durch die Einsetzung einer Kontaktgruppe), die Vereinfachung der Waffenkategorien, den Europäische Feuerwaffenpass (Vereinfachung der Ausnahmeregelung für Jäger, Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten über die gegenseitige Anerkennung, harmonisierte Bedingungen für die Ausstellung des Passes, Vorschriften für vorübergehende Verbringungen von Waffen), die Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen für die Neutralisierung und eine gemeinsame Definition antiker Waffen.

Im Dezember 2001 hat die Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft das Protokoll der Vereinten Nationen über die unerlaubte Herstellung von und den unerlaubten Handel mit Schusswaffen unterzeichnet.

Im März 2006 hat die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie von 1991 vorgelegt, um sie den Anforderungen des UN-Protokolls von 2001 anzupassen. Der Vorschlag betrifft sechs Aspekte: die Definition der unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels entsprechend dem UN-Protokoll, die ausdrückliche Pflicht zur Kennzeichnung von Waffen, die Verlängerung des Zeitraums, für den Angaben über Feuerwaffen in den Waffenbüchern aufbewahrt werden müssen, auf 10 Jahre, den Zwischenhandel, die Pflicht zur Einstufung der unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handel als vorsätzliche strafbare Handlungen und Maßnahmen, die die Unbrauchbarmachung von Feuerwaffen betreffen. Die Kommission hat beschlossen, nur Punkte zu erfassen, die sich aus dem UN-Protokoll ergeben. Aus diesem Grund wurde einige der im Bericht von 2000 genannten Punkte, die der Verbesserung der Richtlinie von 1991 dienen sollten, nicht in dem Vorschlag berücksichtigt.

Am 13. September 2006 hat der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss eine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission abgegeben, in der er unterstreicht, dass die

grenzüberschreitende Kriminalität eine der schwersten Bedrohungen für die Integrität der Staaten darstellt. Der EWSA schlägt vor, harmonisierte Rechtsvorschriften über Verbrechensprävention und Verbrechensbekämpfung zu erlassen und gemeinsame politische Maßnahmen vorzusehen sowie eine Definition antiker Waffen festzulegen. Der EWSA empfiehlt ferner, die einzelnen Mitgliedstaaten zur Registrierung, Lizenzierung oder einem anderen administrativen Verfahren zur Genehmigung des Besitzes und des Tragens von Waffen zu verpflichten.

Das Zentrum für europäische politische Studien wurde vom IMCO-Ausschuss beauftragt, einen Informationsvermerk über den Stand der Umsetzung der Richtlinie in zehn EU-Mitgliedstaaten auszuarbeiten. Die Untersuchung hat für die meisten Mitgliedstaaten folgende Situation ergeben: Waffenhändler müssen die Aufzeichnungen bereits 10 Jahre oder länger aufbewahren. Es gibt ein einheitliches Kennzeichnungssystem. Es gibt zusätzliche Auflagen für den Erwerb von Feuerwaffen. In den meisten Mitgliedstaaten müssen die Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses bei der Einreise in ihr Hoheitsgebiet eine Einladung vorweisen. Zwischenhändler unterliegen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Feuerwaffen. Waffenhändler müssen zum Handel mit Waffen aller Kategorien zugelassen sein und für die Unbrauchbarmachung von Waffen sind in der Regel die Beschussämter oder bestimmte andere Einrichtungen zuständig. In einigen Mitgliedstaaten gibt es keine Waffen der Kategorien C und D.

Am 4. Oktober 2006 hat der IMCO-Ausschuss eine kleine Anhörung abgehalten, um zu prüfen, in welchen Punkten die Richtlinie von 1991 geändert werden sollte, und zu klären, wie weit die Harmonisierung auf EU-Ebene gehen sollte. Die zu der Anhörung eingeladenen Sachverständigen haben sich widersprüchlich zum möglichen Inhalt der revidierten Richtlinie geäußert. Einige von ihnen haben die bereits existierenden umfassenden Testverfahren unterstrichen, die Teil des Herstellungsprozesses sind und deren Ziel die Sicherheit der Verbraucher ist, und auf das Kontrollsystem verwiesen, das in 11 EU-Staaten, die Mitglied der Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (CIP)¹ sind, besteht. Andere Sachverständige haben die Bedrohung unterstrichen, die von umgebauten und reaktivierten Schusswaffen ausgeht, und darauf hingewiesen, dass diese Waffen von der derzeitigen Richtlinie nicht erfasst werden. Sie haben daher strengere Vorschriften gefordert, und zwar insbesondere eine nicht zerstörbare Kennzeichnung, ein Verbot für geometrische Kennzeichnungen, strengere Anforderungen an die Qualifikation von Waffenhändlern, eine klare Definition von Zwischenhändlern, die Speicherung digitalisierter Daten für einen unbegrenzten Zeitraum, Leitlinien für die Unbrauchbarmachung von Waffen, die Einbeziehung von in die EU importierten Waffen in die Richtlinie, die Beschränkung auf zwei Kategorien von Feuerwaffen (verbotene Feuerwaffen oder genehmigungspflichtige Feuerwaffen), eine Beschränkung der Zahl der Feuerwaffen, die eine einzelne Person besitzen darf, und physische Inspektionen bei der Verbringung von Waffen.

¹ In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es bisher in der EU kein kohärentes Konzept für die Rückverfolgung von Feuerwaffen und Munition gibt. Die Übernahme der CIP-Bestimmungen in EU-Recht wäre daher wünschenswert, wobei gleichzeitig eine besondere Einbeziehung der Nicht-EU-Staaten Russland und Chile berücksichtigt werden müsste. Da dies jedoch langwierige Verhandlungen erfordern würde, bedarf es einer effizienteren Lösung.

Vorschläge der Berichterstatterin

Es sei betont, dass es 5 Jahre nach Unterzeichnung des Protokolls der Vereinten Nationen höchste Zeit ist, die Bestimmungen dieses Protokolls in EU-Recht zu übernehmen. Die unerlaubte Herstellung von und der unerlaubte Handel mit Schusswaffen, Teilen von Schusswaffen und Munition gefährden die Sicherheit aller Bürger in der EU. Zusätzliche Maßnahmen sind erforderlich, um diese Tätigkeiten zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen. Der unerlaubte Besitz von Waffen und der gewaltsame Tod, der durch Kleinwaffen – seien sie unerlaubt oder erlaubt – verursacht wird, lassen sich nicht voneinander trennen. Da sie leicht verfügbar, billig, tragbar und leicht zu verwenden sind, tragen Kleinwaffen zur Gewalt in der Gesellschaft bei. Laut Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) stehen Gewalt gegen Personen und Selbstmord bei den 15- bis 44-Jährigen an dritter bzw. vierter Stelle der Ursachen für schlechte Gesundheit und vorzeitige Sterblichkeit, während kriegsbedingte Verletzungen an sechster Stelle stehen. In vielen Fällen ist der Gebrauch von Schusswaffen der Auslöser. Zu den Faktoren, die die Verwendung von Kleinwaffen beeinflussen, zählt die Verfügbarkeit dieser Waffen. Die leichte Verfügbarkeit von Schusswaffen wurde mit der gestiegenen Sterblichkeitsrate infolge des Gebrauchs von Schusswaffen in Zusammenhang gebracht. 15 Jahre nach dem Erlass der Richtlinie von 1991 und sechs Jahre nach der Vorlage des Berichts der Kommission über die Umsetzung dieser Richtlinie wäre es zudem angebracht, bei der derzeitigen Überarbeitung andere einschlägige Punkte zu berücksichtigen, die die Wirkung dieser Richtlinie, was die Sicherheit von Personen betrifft, verbessern könnten. Diesbezüglich sollte sich die derzeit laufende Überarbeitung der Richtlinie von 1991 nicht auf die im Protokoll der Vereinten Nationen genannten Punkte beschränken. Es sollte unter anderem unter Berücksichtigung des Berichts der Kommission von 2000 und der Entwicklungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auch geprüft werden, ob es nicht sinnvoll wäre, weitere Änderungen an der Richtlinie vorzunehmen, damit nicht in Kürze erneut Änderungen vorgenommen werden müssen. Angesichts der Bemühungen der EU um eine bessere Rechtsetzung wäre es im Interesse der Bürger, mehrere aufeinander folgende Neufassungen ein und desselben Rechtsakts zu vermeiden.

Angesichts dieser Überlegungen unterbreitet die Berichterstatterin eine Reihe von Änderungsanträgen, die insbesondere folgende Punkte betreffen:

1. Geltungsbereich der Richtlinie (es werden nicht nur Feuerwaffen, sondern auch Teile von Feuerwaffen und Munition sowie Waffensammler und mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen einbezogen);
2. Kennzeichnungssystem (Verwendung alphanumerischer Zeichen, Angabe des Herstellungsjahrs, Anbringung der Kennzeichnung auf wesentlichen Teilen und tragenden Bauteilen der Waffen);
3. Aufbewahrung von Unterlagen (Verlängerung des Zeitraums, Zuständigkeit der Behörden, Computerisierung, Führung einer zentralen Datei auf einzelstaatlicher Ebene für jede Feuerwaffe mit einer eindeutigen Identifikationsnummer);

4. Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten (Daten über Kennzeichnungssysteme und -verfahren, vorhandene Bestände und konfiszierte Feuerwaffen, Einsetzung einer offiziellen Kontaktgruppe);
5. Beruf des Waffenhändlers (berufliche Fähigkeiten, finanzielle Mittel);
6. Zwischenhandel (Definition);
7. Einteilung der Feuerwaffen (Beibehaltung von nur zwei Kategorien: verbotene und genehmigungspflichtige Feuerwaffen);
8. Kontrolle (physische Inspektionen bei der Verbringung innerhalb der Gemeinschaft);
9. Europäischer Feuerwaffenpass (Anerkennung des Passes als alleiniges angemessenes Instrument für Reisen in andere Mitgliedstaaten, Streichung der Ausnahmeregelung für Jäger unter 18 Jahren, was den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen betrifft, Vorschriften für die vorübergehende Verbringung für Reparatur- oder Ausstellungszwecke);
10. Unbrauchbarmachung von Feuerwaffen (EU-Richtlinien mit technischen Spezifikationen, Maßnahmen zur Verhinderung einer Reaktivierung);
11. antike Waffen (Definition) und
12. zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (Verbot des Erwerbs von Waffen im Wege der Fernkommunikationstechnik, Einführung einer Bedenkzeit für den Erwerb einer Waffe und Verbot des Erwerbs einer Feuerwaffe durch verurteilte Straftäter).

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass die Frage der Sanktionen und der strafbaren Handlungen vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und innere Angelegenheiten behandelt werden sollte. Er hat daher hierzu keine spezifischen Vorschläge unterbreitet. Die Berichterstatterin würde auch Anregungen des LIBE-Ausschusses zu seinen eigenen Vorschlägen begrüßen, was die unter Ziffer 12 genannten zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen betrifft.